GESCHÄFTSORDNUNG

für den Rat, den Verwaltungsausschuss, die Ausschüsse des Rates, die Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften und die Ortsräte der Stadt Melle vom 09. November 2016

Der Rat der Stadt Melle hat am 09. November 2016 die folgende Geschäftsordnung beschlossen (§ 69 Niedersächsische Kommunalverfassungsgesetz/NKomVG)

Inhaltsverzeichnis

Erster Teil: Sitzungen des Rates

§	1	Tagesordnung
o		

- Ladung zu den Sitzungen der Ratsfrauen und Ratsherren
- Teilnahme an den Sitzungen, Anwesenheitsverzeichnis
- Beratung
- Anträge zum Verfahren
- Abstimmungen über Anträge zum Verfahren
- \$ 3 4 5 6 7 8 Anträge zur Sache
- Abstimmung über Anträge zur Sache
- § 9 Fragen von Einwohnern
- § 10 § 11 Sitzungsleitende Maßnahmen
- Protokoll

Zweiter Teil: Fraktionen und Gruppen

- § 12 Bildung von Fraktionen und Gruppen
- § 13 Beendigung von Fraktionen und Gruppen

Dritter Teil: Sitzungen des Verwaltungsausschusses, der Ausschüsse des Rates und der Ortsräte

- § 14 Sitzungen des Verwaltungsausschusses
- § 15 Sitzungen der Ausschüsse des Rates
- § 16 Sitzungen der Ortsräte

Vierter Teil: Informationen

- § 17 Anfragen von Ratsfrauen und Ratsherren
- Anfragen von Mitgliedern der Ortsräte § 18

Fünfter Teil: Schlussvorschriften

- § 19 Funktionsbezeichnungen
- § 20 Inkrafttreten

Erster Teil: Sitzungen des Rates

§ 1 Tagesordnung

- (1) Bei der Aufstellung der Tagesordnung ist sicherzustellen, dass über Anträge von Ratsfrauen oder Ratsherren (§ 56 S. 1 NKomVG), mit denen durch Beschluss des Rates eine Entscheidung in der Sache (§ 7) herbeigeführt werden soll und die dem Bürgermeister spätestens acht Tage vor dem Tag der Sitzung zugegangen sind, in der Sitzung beraten und entschieden werden kann.
 - Im Einvernehmen mit dem Antragsteller kann ein Antrag nach Satz 1 zunächst an einen Ausschuss des Rates oder an den Verwaltungsausschuss zur Vorberatung weitergeleitet werden. In diesem Fall ist der Antrag bei der Aufstellung der Tagesordnung der auf die Sitzung des Ausschusses der Rates oder des Verwaltungsausschusses folgenden Sitzung des Rates entsprechend zu berücksichtigen.
- (2) Die Mindestanforderung an den Sitzungsverlauf ist folgender:
 - a. Eröffnung der Sitzung und Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit des Rates
 - b. Einwohnerfragestunde
 - c. Feststellung der Tagesordnung
 - d. Genehmigung der Niederschrift
 - e. Beratung und Beschlussfassung über die in der Tagsordnung bezeichneten Verhandlungsgegenstände
 - f. Wünsche und Anregungen
- (3) Während der Sitzung kann die Tagesordnung durch Beschluss geändert werden, insbesondere kann
 - 1. die Reihenfolge von Tagesordnungspunkten geändert,
 - 2. ein Tagesordnungspunkt geteilt oder können Tagesordnungspunkte miteinander verbunden,
 - 3. eine für den öffentlichen Teil der Sitzung vorgesehene Angelegenheit unter den Voraussetzungen des § 64 NKomVG ganz oder teilweise in den nicht öffentlichen Teil der Sitzung verlegt,
 - 4. ein Tagesordnungspunkt von der Tagesordnung abgesetzt werden.

§ 2 Ladung zu den Sitzungen der Ratsfrauen und Ratsherren

- (1) Die Ratsfrauen und Ratsherren werden zu den Sitzungen des Rates unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung vom Bürgermeister geladen. Die Einladung erfolgt in schriftlicher Form. Anstelle der schriftlichen Einladung kann diese auch auf elektronischem Wege erfolgen, wenn die Zustimmung des Mitgliedes vorliegt.
- (2) Die Ladungsfrist beträgt eine Woche. Enthält die Tagesordnung ausschließlich Punkte, deren Behandlung keinen Aufschub duldet, so beträgt die Ladungsfrist drei Tage. Die Regelungen der §§ 187 Abs. 1, 188 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) gelten entsprechend.
 - Die Fristen werden gewahrt, wenn die Einladung nach Abs. 1 der jeweiligen Ratsfrau oder jeweiligen Ratsherrn fristgerecht zugeht.

§ 3 Teilnahme an den Sitzungen, Anwesenheitsverzeichnis

- (1) Kann eine Ratsfrau oder ein Ratsherr an einer Sitzung nicht oder nicht von Beginn an teilnehmen, hat diese oder dieser den Vorsitzenden vor der Sitzung hierüber zu unterrichten. Möchte eine Ratsfrau oder ein Ratsherr eine Sitzung vorzeitig verlassen, hat diese oder dieser den Vorsitzenden und den Protokollführer hierüber zu unterrichten.
- (2) Der Protokollführer führt das Anwesenheitsverzeichnis.

§ 4 Beratung

- (1) Der Vorsitzende ruft die einzelnen Punkte der Tagesordnung in der Reihenfolge ihrer Nummerierung auf und stellt, sofern gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, die jeweiligen Angelegenheit zur Beratung.
- (2) Redebeiträge sind eindeutig durch Handzeichen anzumelden. Der Vorsitzende erteilt in der Reihenfolge der Anmeldungen das Wort. Zu demselben Punkt der Tagesordnung soll einem Mitglied des Rates das Wort nicht mehr als dreimal erteilt werden. Der Redner darf während des Redebeitrages nicht unterbrochen werden; die Bestimmungen der §§ 10 (Sitzungsleitende Maßnahmen) sowie 5 Abs. 1 S. 2 (Anmeldung von Anträgen zum Verfahren während eines Redebeitrags) bleiben unberührt.
- (3) Die regelmäßige Höchstredezeit eines Mitglieds des Rates zu einem Punkt der Tagesordnung beträgt fünf Minuten. Der Rat kann abweichend von Satz 1 zu Beginn der Beratung über einen Punkt der Tagesordnung durch Beschluss eine längere Höchstredezeit festsetzen. Der Vorsitzende kann abweichend von den Sätzen 1 und 2 für einen Redner auf dessen Antrag eine Überschreitung der maßgeblichen Höchstredezeit zulassen, sofern die Bedeutung des Gegenstands oder der Verlauf der Beratung dies als sachgerecht erscheinen lassen.
- (4) Die Beratung wird durch den Vorsitzenden beendet.

§ 5 Anträge zum Verfahren

- (1) Anträge zum Verfahren, insbesondere Anträge auf
 - 1. Änderung der Tagesordnung (§ 1 Abs. 3),
 - 2. eine bestimmte Behandlung einer Angelegenheit während ihrer Beratung (§ 4), namentlich auf
 - a) Nichtzulassung weiterer Anmeldungen zu Redebeiträgen ("Schluss der Redezeit"),
 - b) Verweisung einer Angelegenheit oder eines Antrages zur Beratung an einen Ausschuss des Rates oder an den Verwaltungsausschuss,
 - c) Vertagung eines Beratungsgegenstandes auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Rates.
 - d) Sofortige Beendigung der Beratung eines Punktes der Tagesordnung und Übergang zur Abstimmung ("Schluss der Beratung"),
 - 3. Unterbrechung der Sitzung,
 - 4. ein bestimmtes Abstimmungsverfahren,

können während der Beratung (§ 4) gestellt werden. Während eines Redebeitrages eines anderen Mitglieds des Rates darf der Antragsteller durch Heben beider Hände oder durch Zuruf "Zum Verfahren" den Antrag zunächst nur anmelden. Nach Beendigung des Redebeitrages ist die Antragstellung zu ermöglichen.

(2) Der Antragsteller kann den Antrag kurz mündlich begründen; der Redebeitrag darf drei Minuten nicht überschreiten. Sodann ist jeweils einem Mitglied jeder Fraktion oder Gruppe, das sich gegen die Annahme des Antrags aussprechen möchte, auf Verlangen das Wort zu erteilen, der Redebeitrag darf drei Minuten nicht überschreiten.

§ 6 Abstimmungen über Anträge zum Verfahren

- (1) Über Anträge zum Verfahren wird während der Beratung abgestimmt; § 5 Abs. 2 der Geschäftsordnung bleibt unberührt. Satz 1 gilt nicht für Anträge nach § 5 Abs. 1 Ziff. 4 der Geschäftsordnung; über sie wird erst unmittelbar vor der Abstimmung über die zu einem Punkt der Tagesordnung vorliegenden Anträge zur Sache abgestimmt.
- (2) Werden zu einem Gegenstand mehrere Anträge nach § 5 Abs. 1 Ziff. 2 oder Ziff. 3 der Geschäftsordnung gestellt, so ist über den jeweils weiter gehenden Antrag zuerst abzustimmen.
- (3) Ein Verlangen nach § 68 S. 3 NKomVG (Ausweisung des Votums eines Mitglieds bei offener Abstimmung) ist vor der Abstimmung zu erklären.

§ 7 Anträge zur Sache

- (1) Anträge zur Sache sind solche, mit denen durch Beschluss eine Entscheidung in der Sache herbeigeführt werden soll. Sie können
 - 1. schriftlich oder
 - 2. während der Sitzung mündlich zur Niederschrift

bis zur Beendigung der Beratung (§ 4) gestellt werden; § 1 Abs. 1 (Berücksichtigung von Anträgen bei der Gestaltung der Tagesordnung) bleibt unberührt. Sie müssen die beantragten Entscheidungen hinreichend bestimmt bezeichnen.

- (2) Ein in einer Vorlage des Bürgermeisters (§ 85 Abs. 1 S. 1 Ziff. 1 NKomVG) enthaltener Beschlussvorschlag des Bürgermeisters gilt als Antrag des Bürgermeisters nach Abs. 1.
- (3) Anträge auf Aufhebung oder Änderung von Beschlüssen früherer Sitzungen dürfen in die Tagesordnung nur aufgenommen oder in der Sitzung gestellt werden, wenn der Verwaltungsausschuss einen entsprechenden Beschluss empfohlen hat oder die Beschlussfassung des Rates mehr als sechs Monate zurückliegt. Dies gilt nicht, wenn sich die Sach- und Rechtslage wesentlich verändert hat.

§ 8 Abstimmung über Anträge zur Sache

(1) Nach erfolgter Abstimmung über etwaige Anträge zum Verfahren (§ 6 Abs. 1) und nach Beendigung der Beratung (§ 4 Abs. 4) stellt der Vorsitzende die zu einem

Tagesordnungspunkt gestellten Anträge zur Sache (§ 7) zur Abstimmung. Wurden mehrere solcher Anträge gestellt, so hat der jeweils weiter gehende Antrag Vorrang.

- (2) Die Abstimmung erfolgt, soweit in dieser Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt ist, offen.
- (3) Ein Drittel der Mitglieder des Rates kann verlangen, dass
 - 1. namentlich oder
 - 2. geheim

abgestimmt wird. Wird zu einem Antrag zur Sache sowohl ein Verlangen nach Satz 1 Ziff. 1 (namentliche Abstimmung) als auch nach Ziff. 2 (geheime Abstimmung) vorgebracht, so ist über den Antrag zur Sache geheim abzustimmen.

- (4) Bei namentlicher Abstimmung werden die Mitglieder des Rates in alphabetischer Reihenfolge ihrer Familiennamen zur Stimmabgabe aufgerufen. Die Stimmabgabe ist in dem Protokoll (§ 11) zu vermerken.
- (5) Ein Verlangen nach § 68 S. 3 NKomVG (Ausweisung des Votums eines Mitglieds des Rates bei offener Abstimmung) ist vor der Abstimmung zu klären.
- (6) Das Ergebnis der Abstimmung wird durch den Vorsitzenden bekannt gemacht.
- (7) Der Vorsitzende beendet die Behandlung eines Tagesordnungspunktes.

§ 9 Einwohnerfragestunde

- (1) Jeder Einwohner der Stadt kann unter dem Tagesordnungspunkt "Einwohnerfragestunde" insgesamt bis zu drei Fragen zu Beratungsgegenständen der Ratssitzung und zu anderen Angelegenheiten der Stadt stellen. Satz 1 gilt nicht für Mitglieder des Rates. Eine Diskussion findet nicht statt.
- (2) Unbeschadet gesetzlicher Vorschriften ist eine Frage unzulässig, sofern ihre Beantwortung Rechtsvorschriften, schützenswerte Interessen von Personen oder Personenvereinigungen oder Belange des öffentlichen Wohls verletzen müsste.
- (3) An den Rat gerichtete Fragen beantwortet der Vorsitzende oder der Bürgermeister. Soweit Fragen nicht beantwortet werden können, sind die Fragen schriftlich zu beantworten. Die Antwort ist dem Protokoll beizufügen.
- (4) Die Einwohnerfragestunde soll jeweils eine Dauer von 30 Minuten nicht überschreiten.

§ 10 Sitzungsleitende Maßnahmen

- (1) Der Vorsitzende kann
 - 1. einen Redner zur Sache rufen,
 - 2. ein Mitglied des Rates zur Ordnung rufen.
- (2) Wurde ein Mitglied des Rates während der Behandlung eines Tagesordnungspunktes zweimal zur Sache (Abs. 1 Ziff. 1) oder einmal zur Ordnung gerufen (Abs. 1 Ziff. 2), kann

- ihm der Vorsitzende unbeschadet seiner Befugnisse nach § 63 Abs. 2 NKomVG an Stelle eines weiteren Rufs zur Sache oder zur Ordnung für die weitere Behandlung des Tagesordnungspunktes das Wort entziehen.
- (3) Sitzungsleitende Maßnahmen des Vorsitzenden müssen im Einzelfall geeignet, erforderlich und angemessen sein.

§ 11 Protokoll

- (1) Die Protokollführung obliegt der Verwaltung der Stadt Melle.
- (2) Das Protokoll bedarf der Schriftform und muss Angaben enthalten über
 - 1. Ort, Tag und Uhrzeit des Beginns und der Beendigung sowie den Zeitrum einer etwaigen Unterbrechung der Sitzung,
 - die Namen der teilnehmenden Mitglieder des Rates einschließlich der Zeiten der Anwesenheit sowie die Namen etwaiger sonst anwesender Personen mit Ausnahme der im öffentliche Teil der Sitzung anwesenden Zuhörer,
 - 3. die behandelten Gegenstände,
 - 4. eine zusammenfassende Darstellung des Inhalts der Sitzung, ein Wortprotokoll wird nicht geführt,
 - 5. die gestellten Anträge zum Verfahren und zur Sache sowie die unterbreiteten Wahlvorschläge,
 - 6. die Ergebnisse der Abstimmungen und Wahlen, den Wortlaut der Beschlüsse und den Namen der Gewählten sowie
 - 7. Inhalte nach § 68 S. 3 NKomVG (Ausweisung des Votums eines Mitglieds bei offener Abstimmung).
- (3) Zur Anfertigung des Protokolls darf die Sitzung akustisch aufgezeichnet werden. Die Aufzeichnung ist nicht zulässig, soweit ein Mitglied des Rates der Aufzeichnung seines Redebeitrages im Einzelfall zuvor widerspricht. Die Aufzeichnung darf nur durch den Vorsitzenden, den Bürgermeister und den Protokollführer abgehört werden.
- (4) Das Protokoll ist durch den Vorsitzenden, den Bürgermeister sowie den Protokollführer zu unterzeichnen, soweit diese die Sitzung geleitet, protokolliert bzw. teilgenommen haben. Jedem Mitglied des Rates ist eine Kopie zuzusenden. Die Protokolle sind, soweit sie nicht öffentlich beratene Gegenstände zum Inhalt haben, vertraulich zu behandeln und zu verwahren.
- (5) Die akustische Aufzeichnung ist nach der Genehmigung der Niederschrift zu löschen.

Zweiter Teil: Fraktionen und Gruppen

§ 12 Bildung von Fraktionen und Gruppen

- (1) Die Bildung einer Fraktion/Gruppe ist dem Bürgermeister durch den Vorsitzenden der Fraktion/Gruppe unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Die Mitteilung muss enthalten
 - 1. den Namen der Fraktion/Gruppe,
 - 2. die Namen der Mitglieder der Fraktion/Gruppe,
 - 3. die Namen des Vorsitzenden der Fraktion/Gruppe und seiner Stellvertreter oder die Namen der Mitglieder des Vorstandes und ihrer Stellvertreter,
 - 4. die Angabe, durch wen die Fraktion/Gruppe rechtsverbindlich vertreten wird.

Satz 1 gilt entsprechend für nach Bildung der Fraktion/Gruppe eintretende Änderungen.

- (2) Scheidet eine Ratsfrau oder ein Ratsherr aus einer Fraktion/Gruppe aus, sind die durch die Fraktion/Gruppe gespeicherten personenbezogenen Daten des ausgeschiedenen Mitglieds sicher und dauerhaft zu löschen.
- (3) Die Bildung von Fraktionen/Gruppen sowie Änderungen werden mit dem Eingang der Anzeige nach Abs. 1 wirksam.

§ 13 Beendigung von Fraktionen und Gruppen

- (1) Die Auflösung einer Fraktion/Gruppe ist dem Bürgermeister durch den Vorsitzenden der Fraktion/Gruppe unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Die Mitteilung muss enthalten
 - 1. den Zeitpunkt, zu dem die Auflösung wirksam wird,
 - 2. eine Zusammenstellung der im Besitz der Fraktion/Gruppe befindlichen Sachmittel der Stadt.
- (2) Endet die Existenz einer Fraktion/Gruppe in sonstiger Weise, insbesondere durch
 - 1. Unterschreiten der gesetzlichen Fraktionsmindeststärke
 - 2. wegen der Beendigung der Wahlperiode der Mitglieder des Rates,
 - ist Abs. 1 S. 2 Ziff. 2 entsprechend anzuwenden. Endet die Existenz einer Fraktion/Gruppe wegen Beendigung der Wahlperiode der Mitglieder des Rates, so kann an die Stelle der Zusammenstellung nach Abs. 1 S. 2 Ziff. 2 die Erklärung der Fraktion/Gruppe treten, sie habe sämtliche in ihrem Besitz befindlichen Sachmittel der Stadt an die ihr in der neuen Wahlperiode nachfolgende Fraktion/Gruppe übergeben. Die Erklärung bedarf der Zustimmung der nachfolgenden Fraktion/Gruppe.
- (3) Wird eine Fraktion aufgelöst oder endet ihre Existenz in sonstiger Weise, gilt § 12 Abs. 2 der Geschäftsordnung für sämtliche durch sie gespeicherten personenbezogenen Daten entsprechend.
- (4) § 12 Abs. 3 der Geschäftsordnung gilt für die Beendigung von Fraktionen/Gruppen entsprechend.

<u>Dritter Teil: Sitzungen des Verwaltungsausschusses,</u> der Ausschüsse des Rates und der Ortsräte

§ 14 Sitzungen des Verwaltungsausschusses

- (1) Die Bestimmungen des ersten Teils dieser Geschäftsordnung gelten mit Ausnahme des § 9 unbeschadet der nachfolgenden Bestimmungen für die Sitzungen des Verwaltungsausschusses entsprechend.
- (2) Über Zeit und Ort der Sitzungen des Verwaltungsausschusses werden die Mitglieder des Rates, die nicht Mitglied des Verwaltungsausschusses sind, durch den Bürgermeister rechtzeitig vor der Sitzung informiert.
- (3) Kann ein Mitglied des Verwaltungsausschusses nicht, nicht rechtzeitig oder darf es gemäß § 41 NKomVG nur teilweise an der Sitzung teilnehmen, so benachrichtigt dieses hierüber unverzüglich seinen Stellvertreter sowie den Vorsitzenden des Ausschusses.

§ 15 Sitzungen der Ausschüsse des Rates

- (1) Die Bestimmungen des ersten Teils dieser Geschäftsordnung gelten unbeschadet der nachfolgenden Bestimmungen für die Sitzungen der Ausschüsse des Rates entsprechend.
- (2) Über Zeit und Ort der Sitzungen eines Ausschusses des Rates werden die Mitglieder des Rates, die nicht Mitglied dieses Ausschusses sind, durch den Bürgermeister rechtzeitig vor dem Tag der Sitzung informiert.
- (3) Die Sitzungen der Ausschüsse sind öffentlich.
- (4) § 14 Abs. 3 der Geschäftsordnung gilt entsprechend.

§ 16 Sitzungen der Ortsräte

Die Bestimmung des ersten und zweiten Teils dieser Geschäftsordnung gelten für die Sitzungen der Ortsräte entsprechend.

Vierter Teil: Informationen

§ 17 Anfragen von Ratsfrauen und Ratsherren

- (1) Eine Ratsfrau oder ein Ratsherr kann in Angelegenheiten der Stadt Melle
 - 1. schriftlich oder
 - 2. während einer Sitzung des Rates unter dem Tagesordnungspunkt "Wünsche und Anregungen" mündlich

Anfragen an den Bürgermeister richten (§ 56 S. 2 NKomVG).

- (2) Der Bürgermeister gibt die erfragte Auskunft
 - 1. mündlich in einer Sitzung des Rates oder
 - 2. schriftlich oder
 - 3. als Anlage zum Protokoll (§11)

gegenüber allen Ratsfrauen und Ratsherren.

(3) Über Anfragen und hierauf gegebene Auskünfte findet eine Beratung nicht statt.

§ 18 Anfragen von Mitgliedern der Ortsräte

Auf die Mitglieder der Ortsräte findet § 17 mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, dass Anfragen nur in Angelegenheiten des betreffenden Ortsrates zulässig sind.

Fünfter Teil: Schlussvorschriften

§ 19 Funktionsbezeichnungen

Die in dieser Geschäftsordnung verwendeten Funktionsbezeichnungen werden in männlicher oder weiblicher Form geführt.

§ 20 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit der Beschlussfassung hierüber in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung des Rates und der Ortsräte der Stadt Melle vom 09. November 2011 außer Kraft.

Melle, 10. November 2016		
Bürgermeister Reinhard Scholz		